
Kantonale Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz) und zur Unfallverhütung nach Unfallversicherungsgesetz¹

(Änderung vom 20. Dezember 2005)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz beschliesst:

I.

Die Kantonale Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz) und zur Unfallverhütung nach Unfallversicherungsgesetz (UVG) vom 28. April 1992² wird wie folgt geändert:

Erlasstitel

Kantonale Vollzugsverordnung zum Arbeitsgesetz und zur Unfallverhütung nach Unfallversicherungsgesetz

§ 5

Im Sinne von Art. 20a Abs. 1 ArG³ sind die in § 2 Abs. 2 der Verordnung über die öffentlichen Ruhetage vom 21. November 2001⁴ bezeichneten Feiertage den Sonntagen gleichgestellt.

§ 6 Abs. 1 und 2

¹ Gegen Verfügungen des Amtes oder Departementes kann innert 30 Tagen seit Mitteilung beim Regierungsrat Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

² Entscheide des Regierungsrates unterliegen nach Massgabe der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Juni 1974⁵ der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

§ 7 Abs. 1 und 2 (neu)

¹ Gegen Verfügungen des Amtes oder Departementes kann innert 30 Tagen seit Mitteilung bei der verfügenden Stelle Einsprache erhoben werden (Art. 52 ATSG⁶). Vorbehalten bleibt der Ausschluss der Einsprache gemäss Art. 105a UVG.⁷

² Einspracheentscheide unterliegen gemäss Art. 109 Abs. 1 lit. c UVG der Beschwerde an die eidgenössische Rekurskommission.

II.

¹ Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Landammann: Kurt Zibung
Der Staatsschreiber: Peter Gander

- ¹ SRSZ 351.111.
- ² GS 18-223.
- ³ SR 822.11.
- ⁴ SRSZ 545.110.
- ⁵ SRSZ 234.110.
- ⁶ SR 830.1.
- ⁷ SR 832.20.